

FAQ Anmerkungsrichtlinie

(Stand: 5. März 2024; neue Frage 14)

- (1) **Frage:** Ist es erlaubt, einen «Reiter» (Art. 8 Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie) bei beliebigen Artikeln des Gesetzes zu platzieren, oder darf ein «Reiter» nur bei bestimmten Artikeln gesetzt werden?

Antwort: «Reiter» dürfen nur bei Artikeln eines Gesetzes platziert werden, welche unmittelbar nach einem Titel oder Untertitel des Gesetzes folgen. Steht vor einem bestimmten Artikel kein Titel oder Untertitel im eigentlichen Sinn, darf bei diesem Artikel ein «Reiter» gleichwohl gesetzt werden, sofern die Marginalie dieses Artikels ein das Gesetz strukturierendes Merkmal (z.B. «B.», «III.», «6.») enthält. In diesem Sinn darf bei Art. 48 StGB ein «Reiter» gesetzt werden, weil die entsprechende Marginalie das strukturierende Merkmal «2.» enthält. Im gleichen Sinn darf bei Art. 8 StGB kein «Reiter» gesetzt werden, weil vor diesem Artikel kein Titel steht und die entsprechende Marginalie auch kein strukturierendes Merkmal enthält.

In bestimmten Gesetzen (z.B. ZGB und OR) finden sich keine Marginalien ohne strukturierende Merkmale. Nach der geschilderten Regel dürfen in diesen Gesetzen «Reiter» de facto bei allen Artikeln gesetzt werden.

- (2) **Frage:** Ist es erlaubt, einen leeren (d.h. unbeschriebenen) «Reiter» (Art. 8 Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie) ins Gesetz zu kleben, z.B. eine leeres Post-it?

Antwort: Ja, das ist erlaubt.

- (3) **Frage:** Ist es erlaubt, auf einem «Reiter» (Art. 8 Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie) lediglich einen Teil oder eine Abkürzung des Titels (oder des Untertitels oder der Marginalie) zu schreiben?

Antwort: Ja, das ist erlaubt. In diesem Sinn ist es beispielsweise zulässig, einen «Reiter» neben Art. 34 StGB zu setzen und darauf zu vermerken: «Strafen» oder «GStr & FrhStr». Ebenso ist es erlaubt, neben dem Art. 620 OR einen «Reiter» mit der Inschrift «AG» (für «Aktiengesellschaft») zu platzieren. Dabei können nur Abkürzungen von Wörtern zulässig sein, welche im Titel (oder im Untertitel oder in der Marginalie) vorkommen; Abkürzungen von Wörtern, die im Titel (oder im Untertitel oder in der Marginalie) nicht enthalten sind, sind unzulässig.

- (4) **Frage:** Ist das Schreiben eines Ausrufezeichens im Gesetz erlaubt? Wie verhält es sich mit einem «Warnschild» und dergleichen?



Antwort: Ausrufezeichen gelten als verbotene Anmerkungen (sie stellen insbesondere keine erlaubte «Hervorhebung» dar). Gleiches gilt für Symbole wie «Warnschilder», Schemata und Graphiken aller Art. Die einzigen erlaubten Symbole sind jene, die in Art. 6 Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie genannt werden und die überdies im Rahmen eines erlaubten «Verweises» (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie) eingesetzt werden.

- (5) **Frage:** Ist es erlaubt, Pfeile in das Gesetz zu zeichnen?

Antwort: Pfeile sind ausschliesslich im Rahmen von zulässigen Verweisen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie zulässig. Dabei stellt es ebenfalls einen zulässigen Verweis dar, wenn ein Pfeil zwischen einem Artikel und einem anderen Artikel (oder zwischen einem Wort oder einer Wortgruppe und einem anderen Wort oder einer anderen Wortgruppe) gezeichnet wird, wenn sich die beiden Artikel (oder Wörter oder Wortgruppen) auf derselben Doppelseite des Gesetzes befinden.

- (6) **Frage:** Ist es erlaubt, Kreise, Dreiecke, Vierecke usf. in das Gesetz zu zeichnen?

Antwort: Geometrische Symbole sind verboten (weil sie Informationsträger sind), es sei denn, sie dienen ausschliesslich der Hervorhebung des Gesetzestextes i.S.v. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Anmerkungsrichtlinie (z.B. Umkreisung eines Wortes zur Hervorhebung).

- (7) **Frage:** Ist es erlaubt, eine «Nummerierung» i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Anmerkungsrichtlinie mit Buchstaben (z.B. a., b., c., d., ...) statt mit Zahlen (z.B. 1, 2, 3, ...) vorzunehmen?

Antwort: Ja, das ist erlaubt, solange eine solche «Nummerierung» keine weitere Information in sich trägt.

- (8) **Frage:** Ist es erlaubt, im Rahmen eines bestimmten Gesetzesartikels mehrere der in Art. 6 Abs. 2 Anmerkungsrichtlinie aufgezählten Formen der «Hervorhebung» zu kombinieren?

Antwort: Ja, das ist erlaubt. In diesem Sinn ist es insbesondere zulässig, einen Artikel mit Leuchtstift (Stabilo-Boss) und zugleich durch Unterstreichen einzelner Wörter zu bearbeiten.

- (9) **Frage:** Trifft es zu, dass das Verbot des «Anklebens oder Anheftens von Seiten» i.S.v. Art. 5 Abs. 2 Anmerkungsrichtlinie nicht gilt, wenn es um einen Teil des Gesetzes auf den neusten Stand bringende «Collage» i.S.v. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Anmerkungsrichtlinie geht?

Antwort: Ja, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Anmerkungsrichtlinie stellt im Verhältnis zu Art. 5 Abs. 2 eine lex specialis dar.

- (10) **Frage:** Ist es zulässig, mehrere Exemplare desselben Gesetzes (z.B. ZGB) dabei zu haben?

Antwort: Ja. Für jedes einzelne der mitgenommenen Gesetze gelten die Vorschriften der Anmerkungsrichtlinie.

- (11) **Frage:** Ist es erlaubt, zusätzlich zu einem in der Sprache der Prüfung geschriebenen Gesetz eine Version desselben Gesetzes in einer anderen Sprache dabei zu haben (z.B. das ZGB auf Deutsch und auf Italienisch in einer deutschsprachigen Prüfung)?

Antwort: Ja, das ist nach der folgenden Massgabe möglich: Zulässig sind ausschliesslich die durch das zuständige Organ (z.B. die Bundeskanzlei betreffend die Gesetze des Bundes) publizierten Texte bzw. Sprachversionen (Privatübersetzungen sind unzulässig). Betreffend die Gesetze des Bundes bedeutet dies, dass nebst den offiziellen Versionen auf Deutsch, auf Französisch und auf Italienisch auch die allfälligen inoffiziellen, durch die Bundeskanzlei publizierten Übersetzungen in die rätoromanische oder in die englische Sprache zulässig sind. – Vgl. auch die Antwort auf die Frage 10.

- (12) **Frage:** Ist es zulässig, auf einem «Reiter» (Art. 8 Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie) den ersten und den letzten Artikel desjenigen Gesetzesabschnitts aufzuschreiben, an dessen Anfang der «Reiter» steht?

Antwort: Nein, es ist lediglich zulässig, den ersten Artikel des betreffenden Gesetzesabschnitts zu nennen (vgl. Art. 8 Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie: «handschriftliche Angaben [...], die sich auf die Ziffer des ersten Artikels, den (Unter-)Titel des Abschnitts oder die Marginalie des ersten Artikels des betreffenden Gesetzes bzw. Gesetzesteils beschränken»).

- (13) **Frage:** Ist es erlaubt, die gedruckten Kommentare einer kommerziell vertriebenen, kommentierten Textausgabe durch Hervorhebungen (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Anmerkungsrichtlinie) und durch Verweise (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie) anzureichern?

Antwort: Ja. Ungeachtet des Wortlauts von Art. 6 Abs. 1 Anmerkungsrichtlinie wird der Text der gedruckten Kommentare von kommerziell vertriebenen, kommentierten Textausgaben gleich behandelt wie der Gesetzestext. In diesem Sinn ist es zulässig, bestimmte Teile der gedruckten Kommentare hervorzuheben (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Anmerkungsrichtlinie) und in diesen Kommentaren Verweise (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 Anmerkungsrichtlinie) zu platzieren.

- (14) **Frage:** Ist Art. 5 Abs. 2, erster Spiegelstrich, Anmerkungsrichtlinie (verboten ist das «Entfernen von Seiten» eines Gesetzes) dahin auszulegen, dass es verboten ist, nur einen bestimmten Teil eines Gesetzes zur Prüfung zu nehmen, dass also die Pflicht besteht, immer vollständige Gesetze dabei zu haben?

Antwort: Nein. Der Art. 5 Abs. 2, erster Spiegelstrich, Anmerkungsrichtlinie verbietet es nicht, nur einzelne Teile eines Gesetzes zu einer Prüfung zu nehmen. Der mitgebrachte Gesetzesteil muss jedoch aus einer an sich zulässigen Gesetzesausgabe stammen und inhaltlich allen Vorschriften betreffend Anmerkungen usf. entsprechen. Wenn er mehrere Blätter umfasst, muss er gebunden oder geheftet sein. Die oberste Seite muss einen Ausdruck oder eine Photokopie des Titels des Gesetzes enthalten (z.B. erste Seite des betreffenden Gesetzes in der SR-Fassung).